



Statuten

1 Grundlagen

Alle Begriffe in diesen Statuten sind geschlechtsneutral und gelten gleichermassen für Damen und Herren.

1.1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen **Tagesfamilien March Höfe** besteht ein gemeinnütziger, politisch neutraler, nicht konfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 *Zweck und Aufgaben*

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Familien ergänzenden Kinderbetreuung in den Bezirken March und Höfe.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle
- b) die Weiterbildung der Eltern, der Tagesmütter und der Vermittlerinnen

1.3 *Vereinsjahr*

Vereins- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

2 Mittel

2.1 *Finanzierung*

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder von max. Fr. 100.--
- b) Betreuungskostenanteil der abgebenden Eltern
- c) Beiträge öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen
- d) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Erträge aus Veranstaltungen

3 Mitgliedschaft

3.1 *Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft im Verein ist zwingend für

- a) einen Elternteil des/der betreuten Kinder
- b) die Tagesmütter
- c) den Vorstand
- d) die Vermittlerinnen

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder

Statuten

sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden, im Übrigen den Mitgliedern gleichgestellt.

3.2 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen beim Präsidenten schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

3.3 *Haftung*

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 Organisation

4.1 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5 Generalversammlung

5.1 *Einberufung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende April statt. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe des zu behandelnden Traktandums beim Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.2 *Anträge*

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind nachträglich auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

5.3 *Befugnisse*

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Statuten

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Vertretung der Vermittlung jeweils auf ein Jahr in den Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.
- Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen

5.4 **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

6 Vorstand

6.1 **Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand, welcher mit Ausnahme des üblichen Spesenersatzes grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist, besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung einzeln in ihr Amt auf eine Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern, wobei die Vertretung der Vermittlung auf ein Jahr gewählt wird, und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Vertretung der Vermittlung

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Er muss mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

6.2 **Obliegenheiten**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Vermittlerinnen sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

6.3 **Beschlussfassung**

Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Statuten

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

7 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) durch Vereinsbeschluss
- b) von Gesetzes wegen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den pro juventute Bezirken March und Höfe zu, welche die Starthilfe und Aufbauarbeit zur Gründung dieses Vereins geleistet haben. Zwei Drittel des Vereinsvermögens gehen an die pro juventute March und ein Drittel geht an die pro juventute Höfe. Das Vermögen soll für Projekte der Kinderbetreuung in den Bezirken verwendet werden.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.März 2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. Januar 2004. Die neuen Statuten treten am 17. März 2006 in Kraft.

Siebnen, 16. März 2006

Verein Tagesfamilien March Höfe

Präsident

Aktuar/in